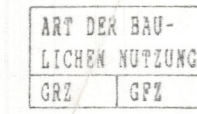

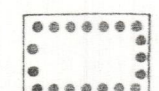
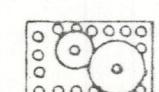
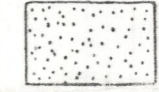
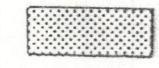


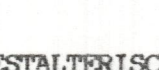


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

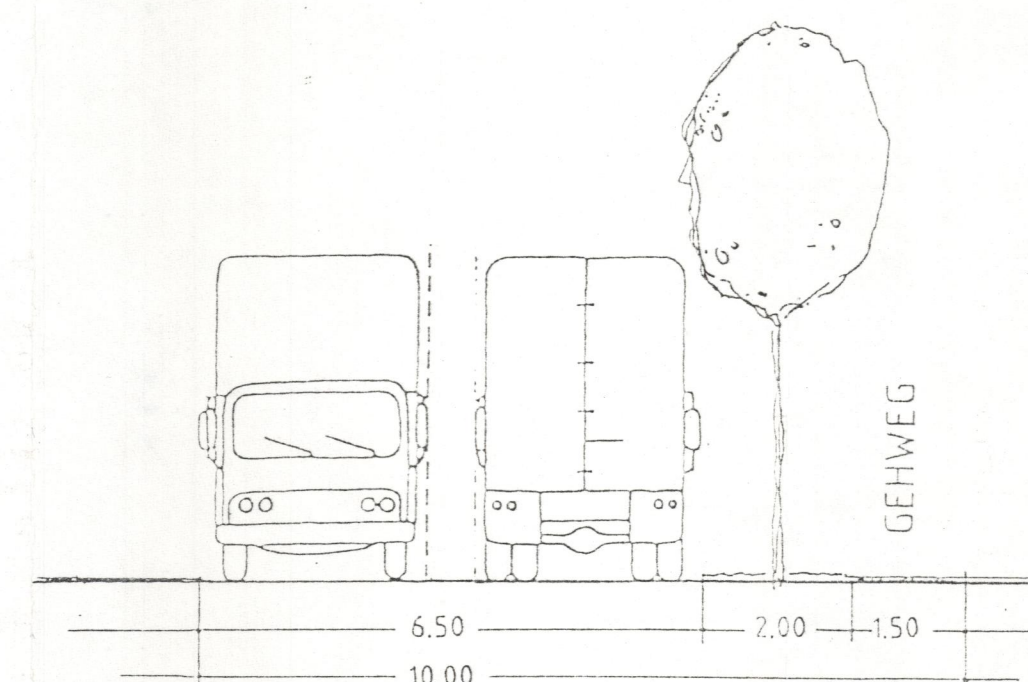
1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
2. MIT DER BÄULICHEN NUTZUNG
 - 2.1. GE¹ GEWERBEBEBIET § 8 BAUVVO
 - 2.2. GE² GEWERBEBEBIET § 9 BAUVVO
3. MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG
 - 3.1.  ART DER BÄULICHEN NUTZUNG
GE¹ GE²
 - 3.2. DIE TRAUHHÖHE DARF AN KEINER STELLE MEHR ALS 3,5 m IM GE¹ 5,5 m IM GE² BETRAGEN. SIE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DEM ANSCHNITT DER AUSSEHWAND MIT DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE UND DEM SCHNITTPUNKT DER VERLÄNGERUNG DER AUSSEHWAND MIT DER OK DACHHAUT.
 - 3.3. DIE FIRTSOHE DARF AN KEINER STELLE MEHR ALS 7,5 m BETRAGEN. SIE WIRD GEMESSEN ÜBER DEN TIEFSTEN STELLE DES ANSCHNITTES DER AUSSEHWAND MIT DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE.
4. BAUGRENZE
 - 4.1.  TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPÄCHEN, AUF DEM ANDERE NEBENANLAGEN SOWIE LAGERFLÄCHEN UNZULÄSSIG SIND.

70% DER FLÄCHE SIND MIT HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN ZU BEPFLANZEN. ALTERNATIV HIERZU KANN JE 100 qm DER GENANNTEN FLÄCHE DORT EIN HEIMISCHER LAUBBAUM MIT EINER BAUMSCHEIBE VON MINDESTENS 2x2 m GEPFLANZT WERDEN, WOBEI DIE RESTLICHE FLÄCHE KRASSDURCHLÄSSIG (BÄSENFLÄCHEN, SCHOTTERAREALEN, WASSERBECKEN, DECKEN O.Ä.) ZU GESTALTEN IST.
 - 5.1.  FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN DIE FUNKTION DIESER PFLANZBESTÄNDE IST DURCH ENTSPRECHENDE PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN NACHHALTIG ZU SICHERN.
 - 5.2.  FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (STANDORTGERECHTE HEIMISCHE LANDHÖLZER) DIE FUNKTION DIESER PFLANZBESTÄNDE IST DURCH ENTSPRECHENDE PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN NACHHALTIG ZU SICHERN.
6. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
7.  GRÜNFLÄCHE: STRASSENBELEITUNGSGRÜN (KEINE GEBÖLZE ÜBER 70 cm IM SICHTREICHBEIT)
8. **ERSCHLIESSUNG**
 - 8.1.  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE GEM. REGELQUERSCHNITT (S.U.)
 - 8.2.  ÖFFENTLICHER GEHWEG / FAHRRADWEG
 - 8.3.  ZUFAHRT
 - 8.4.  BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
9. **GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
 - 9.1. ALS DACHFORMEN SIND SATTELDÄCHER MIT MIND. 22° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
 - 9.2. ÜBER 10,0 m GEBÄUDELÄNGE IST EINE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADE ANZUORDNEN
 - 9.3. DIE AUSSEHWÄNDE SIND IN NATÜRLICHEN, GEDECKTEN BRAUN-, GRÜNTÖNEN SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH DER NATÜRLICHEN FARBEUGUNG DER UMGEBENDEN LÄNSCHAFT EINFÜGEN.
 - 9.4. DIE FARBE DER DÄCHER IST DER FARBE NATURROTER ZIEGEL ANZUPASSEN.
10. **NATUR- UND LÄNSCHAFTSGESTALTENDE FESTSETZUNGEN**
 - 10.1. **ARTENLISTE FÜR FLÄCHE MIT PFLANZBINDUNG:**
 - HOCHWACHSENDE BAUMARTEN: WINTERLÄNDE, STILEICHE, TRAUBENEICHE, SOMMERLÄNDE, ESCHEN, SPITZAHORN
 - MITTELHOHE BAUMARTEN: FELDAHORN, HAINBUCHEN, VOGELKIRSCHEN, WILDBIRNEN, WILDAPFELN, FELDULME
 - MITTELHOHE UND HOHE STRÄUCHARTEN: SALWEIDEN, PAULBÄUMEN, HASELNÜSSEN, WEIßDORNEN
 - RELATIV NIEDRIGE STRÄUCHARTEN: SCHLEHEN, BESENGINSTER
 - 10.2. **FREIPLÄCHENGESTALTUNG:** JE 500 qm GRUNDSTÜCKSPÄCHEN IST EIN GROßKRÖNIGER HEIMISCHER LAUBBAUM UND EINE STRÄUCHGRUPPE ZU PFLANZEN. JE GRUPPE MIND. 30 qm.
 - 10.3. **VERSIEGELUNG DER GRUNDSTÜCKSPÄCHEN MAX. 70%.**
 - 10.4. **MIT JEDEM BAUANTRAG IST DER NACHWEIS ÜBER DEN AUSGLEICH DES EINGRIFFS NACH § 8 BNATSCHG ZU ERBRINGEN.**
11. **IMMISSIONSSCHUTZ**

IM GEWERBEBEBIET SIND DIE SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE NACH DEN 18005 FÜR GEWERBEBEBIETE EINZUHALTEN:

TAGS 65 dB(A)
NACHTS 50 dB(A)

Regelquerschnitt



12. **WASSERWIRTSCHAFT**
 - 12.1. DAS GEWERBEBEBIET IST IM QUALIFIZIERTEN MISCHSYSTEM ZU ENTWÄSSERN
 - 12.2. FÜR NICHT VERUNREINIGTES NIEDERSCHLAGSWASSER IST, SOWEIT NICHT ALS BRAUCHWASSER NUTZBAR, EINE VERSICKERUNG ODER DIE ZULEITUNG ZUM NÄCHSTEN VORFLUTER ANZUSTREBEN.
 - 12.3. DAS DACHPLÄCHENWASSER IST GRUNDSÄTZLICH AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU BESEITIGEN.
 - 12.4. NICHT HÄUFIG FREQUENTIERTE PARKEPLÄTZE (Z.B. BELEGSTÄTTENPARKPLÄTZE) SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU GESTALTEN.
13. **ABFALLWIRTSCHAFT**

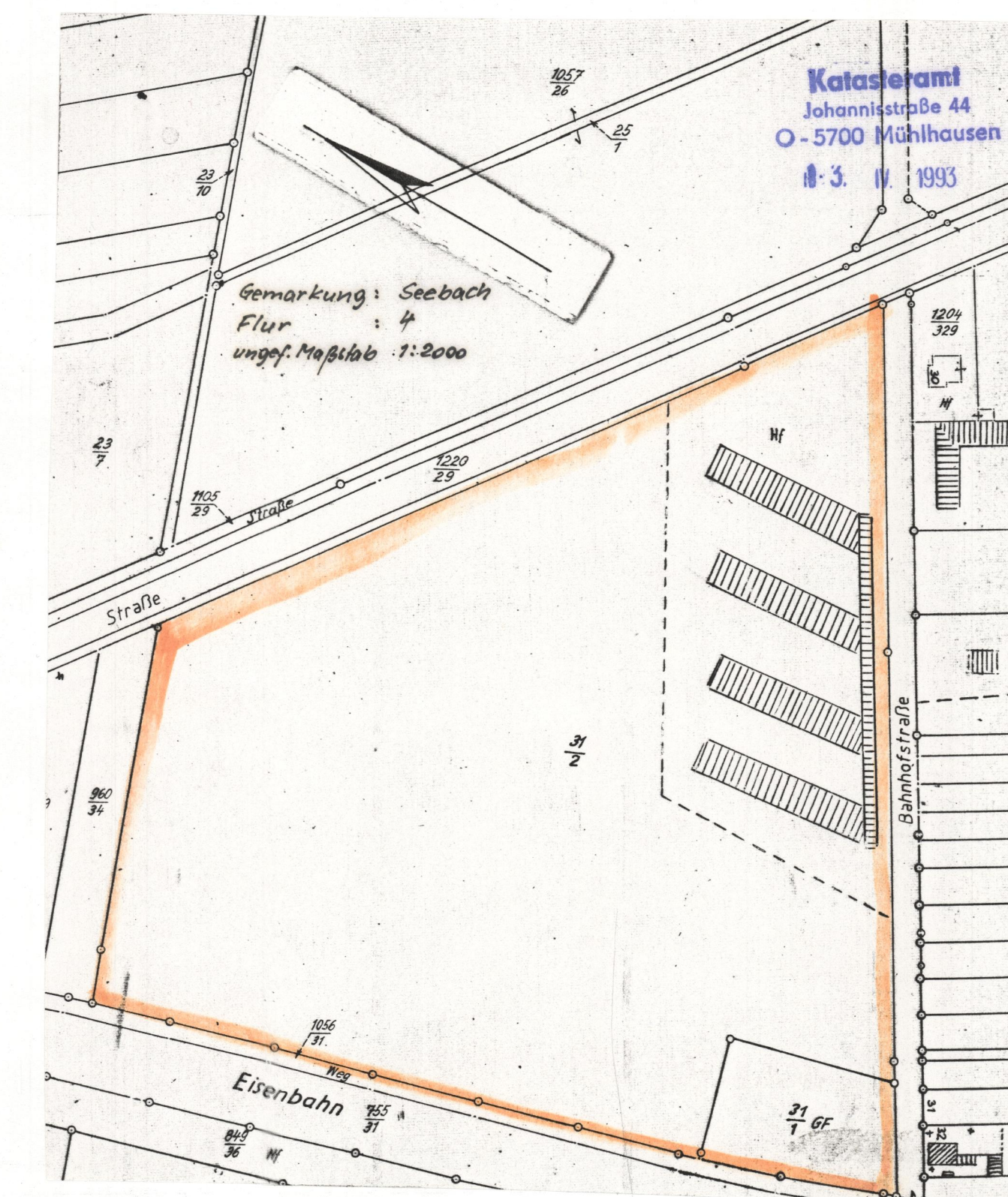
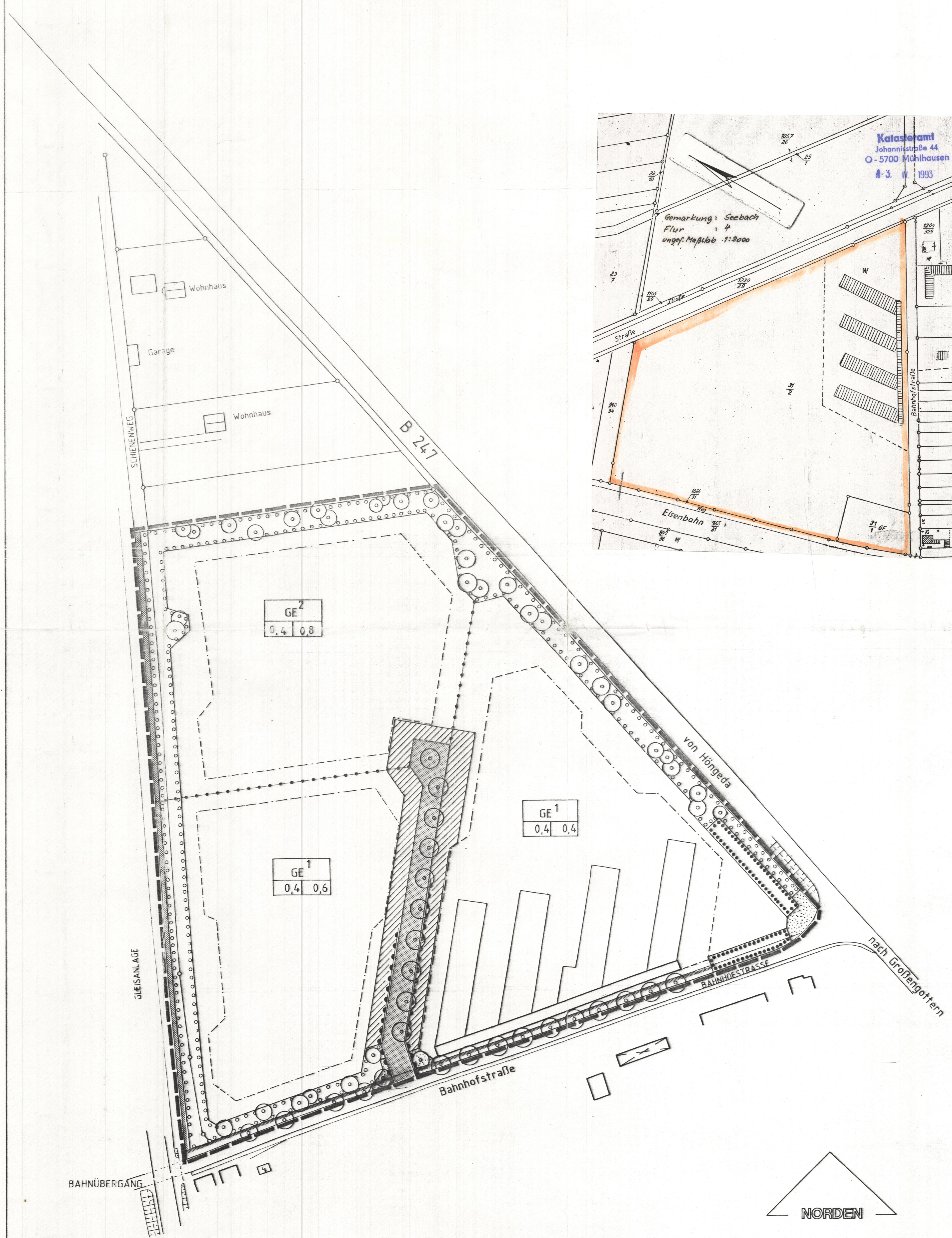
BEI KÜNFTIGEN BAUMAßNAHMEN ANFALLENDER UNBELASTETER ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT IST VON BELASTETEN MATERIALIEN UND BAUSTELLENABFÄLLEN GETRENNT ZU HALTEN UND EINER WIEDERVERWERTUNG ZUZUFÜHREN. DIE VERFAHRENSWEISE IST MIT DER ENTSORGUNGSPFLICHTIGEN KÖRPERSCHAFT (UMWELTAMT DES LANDESRATSAMTES) ABZUSTIMMEN. DER NACHWEIS DER VERWERTUNG VON UNBELASTETEM BAUSCHUTT UND ERDAUSHUB IST IM RAHMEN DER UNTERLAGEN DES BAUANTRAGES ZU ERBRINGEN. BAUSTELLENABFÄLLE SIND ÜBER DIE ENTSORGUNGSPFLICHTIGE KÖRPERSCHAFT ZU ENTSORGEN.

GRUNDSÄTZLICH MÜSSEN ANFALLENDE ABFÄLLE GEM § 3 (1) DES ABFALLGESETZES ÜBER DIE VERMEIDUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN (ABFALLGESETZ - ABFG) VOM 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS EINGLEICHUNGSVERTRAGSGESETZ VOM 18.08.1990 (BGBl. II S. 885), IN VERBINDUNG MIT § 2 (1) DES GESETZES ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN UND DIE SANIERUNG VON ALTLAGEN (THÜRINGER ABFALLWIRTSCHAFTS- UND ALTLAGENGESETZ - THABLAG) VOM 21.07.1991 DER ENTSORGUNGSPFLICHTIGEN KÖRPERSCHAFT ZUR ENTSORGUNG ANGEDEUTET WERDEN.

SPEZIELLE FESTLEGUNG IN DER SATZUNG DES LANDESRATSES SIND ZU BEACHTEN.

IM RAHMEN DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN SIND ALLE UMWELTBEZUGLICHEN DATEN DEN ZUSTÄNDIGEN UMWELTBÜROEN ZUGÄNGLICH ZU MACHEN.

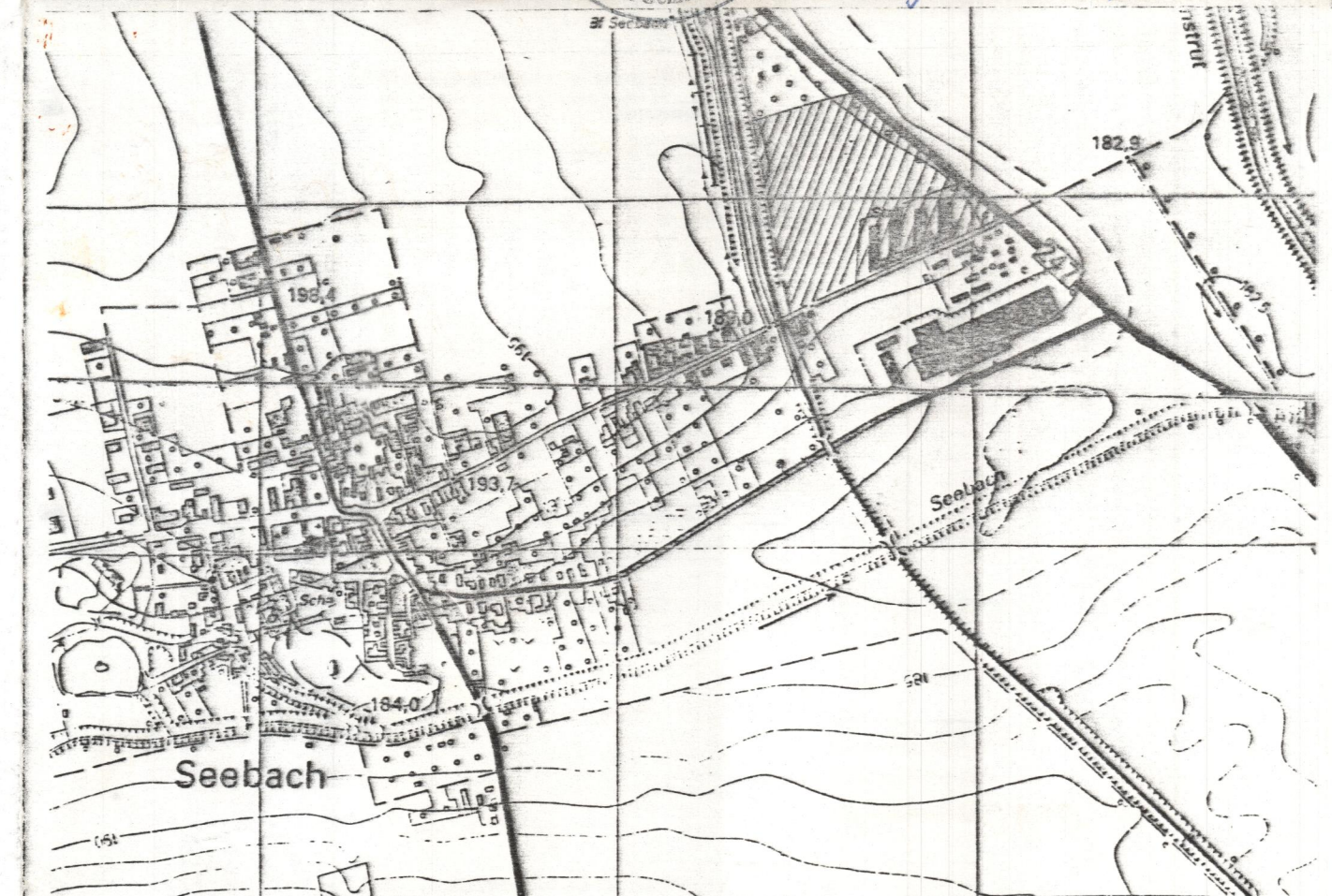
SOLLTE BEI DER REALISIERUNG EINES BAUVORHABENS FESTGESTELLT WERDEN, DASS ALTLAGEN EINGELAGERT SIND BZW. EINE BEGÜNSTIGUNG DURCH ALTLAGEN ZU BESORGEN IST, IST DAS LANDESRATSGESAMT, REF. ABFALL/ALTLAGEN, ZU BENACHRICHTIGEN.



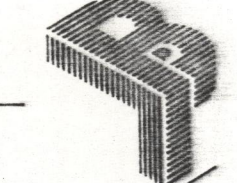
AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253, zuletzt geändert durch Evertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch Evertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 56) und der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen.

- 1) **Katasteramt**
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 23.06.1993 übereinstimmen.
Katasteramt - Johannstraße 44 Mühlhausen (Datum, Ort, Unterschrift)
- 2) **Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
Die Gemeindevertreterversammlung hat am 18.02.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Seebach, den 18.02.1992
Gemeindevorstand d. Gemeinde Seebach (Der Bürgermeister)
- 3) **Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat am 15.02.1992 Beschuß der Gemeindevertreterversammlung vom 18.02.1992 in der Zeit vom 22.06.1992 bis 22.07.1992 öffentlich ausliegen. Ort und Datum der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gk. am 11.06.1992ortsüblich bekanntgemacht worden.
Seebach, den 11.06.1992
Gemeindevorstand d. Gemeinde Seebach (Der Bürgermeister)
- 4) **Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)**
Die Gemeindevertreterversammlung hat nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken am 25.03.1993 den Bebauungsplanentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Seebach, den 25.03.1993
Gemeindevorstand d. Gemeinde Seebach (Der Bürgermeister)
- 5) **Bestätigungsvermerke der Aufsichtsbehörde**
Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen: 210-462120-MK-440-GE
01. Juni 1993
Seebach, den 09.06.93
- 6) **Inkrafttreten (§ 12 BauGB)**
Der bestätigte Bebauungsplan tritt in Kraft am 09.06.93 bis 31.03.93 öffentlich aus. Der Bebauungsplan ist somit am rechtsverbindlich geworden.
Seebach, den 09.06.93



Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet Gemeinde SEEBACH

 AUFTRAGGEBER gemeinde seebach		1 : 1000	
GEZ.	14.2.1992	GEÄND.	15.4.92
	30.3.93		